

PRAXIS-LEITFADEN

Hochwasser und Versicherungsschutz

Nach der verheerenden Flutkatastrophe im Juli 2021 stehen viele Menschen vor den Trümmern ihrer Existenz. Wer kann auf Hilfe durch den Versicherer hoffen? Und welche Leistungen dürfen Versicherte jetzt erwarten? Wir geben einen ersten Überblick.

Welche Versicherung zahlt für Flutschäden?



Schäden an Gebäuden und Hausrat durch Überschwemmung sind von der sogenannten Elementarschadenversicherung gedeckt.



Herkömmliche Gebäudeversicherungen und Hausratversicherungen ohne den Zusatzbaustein „Elementarschäden“ decken das Hochwasserrisiko nicht ab.



Für Unternehmen gilt ähnliches wie für Privatleute:

Versicherungsschutz gegen das Risiko von Überschwemmungen ist als Zusatzbaustein zur üblichen Feuer- und Betriebsunterbrechungsversicherung erhältlich.

Im besten Fall sind also Aufräum- und Wiederherstellungskosten ebenso wie die fortlaufenden Kosten und entgangenen Gewinne während der Betriebsunterbrechung versichert. Die individuelle Vertragsgestaltung ist entscheidend.

Flut oder Überschwemmung: ein relevanter Unterschied?

Eine Unterscheidung zwischen den Begrifflichkeiten Flut, Überschwemmung und Hochwasser ist für Ihren Versicherungsschutz nicht relevant. Entscheidend ist, dass Wasser von oberhalb der Geländeoberfläche des versicherten Grundstücks in das Gebäude gedrungen ist. Ob der hohe Wasserstand durch Witterungsniederschläge wie Starkregen herrührte oder ein angestiegener Flusspegel die Ursache war, spielt keine Rolle.

Was Versicherungsnehmer jetzt tun müssen:



Schaden melden

Das wichtigste nach einem Schaden ist die sofortige Schadenanzeige beim Versicherer, seinem Vertreter oder dem Versicherungsmakler.



Schäden dokumentieren

Dokumentieren Sie das Ausmaß des Schadens umfassend mit Fotos und Videos bevor Sie das Schadenbild verändern. Auch Aufräum-Maßnahmen sollten dokumentiert werden.



Maßnahmen abstimmen

Beginnen Sie Abriss- oder Sanierungsarbeiten nur in Abstimmung mit dem Versicherer. Erhalten Sie vom Versicherer keine Weisungen, dann informieren Sie ihn vor jeder Maßnahme über die geplanten Schritte.



Abschlagszahlungen fordern

Der Versicherer zahlt nicht unaufgefordert einen Vorschuss. Spätestens einen Monat nach der Schadenmeldung können Sie vom Versicherer eine Abschlagszahlung fordern. Unterzeichnen Sie aber keine Vereinbarungen zur endgültigen Abfindung des Anspruchs!

Wann ist ein Vorschuss fällig?

Wenn der Versicherungsfall unstreitig eingetreten ist, hat der Versicherer einen Monat ab der Schadenanzeige Zeit, den Umfang des Schadens zu begutachten. Erfolgt dann noch keine vollständige Zahlung einer korrekt berechneten Versicherungsleistung, so ist der Versicherer zu einer Abschlagszahlung verpflichtet, wenn die Eintrittspflicht des Versicherers dem Grund nach feststeht. Der Abschlag beträgt die Summe, die der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat.

Wiederherstellung oder Sanierung?

Immer wieder kommt es in der Wohngebäudeversicherung zum Streit darüber, ob ein Haus irreparabel beschädigt oder sanierungsfähig ist. Für den Versicherer ist eine Sanierung in der Regel kostengünstiger. **Gerade nach Flutschäden zeigt die Erfahrung jedoch, dass Gebäude sehr häufig einen Totalschaden erlitten haben.**

Ein Totalschaden liegt nämlich nicht nur dann vor, wenn zum Beispiel offensichtliche Einsturzgefahr besteht, weil etwa ganze Gebäudeteile von den Wassermassen mitgerissen wurden. Insbesondere **Kontaminierungen durch Heizöl** können zu irreparablen Schäden an Gebäuden führen.

300x

Nach Hochwassern wird der Grenzwert gesundheitsschädlicher Kohlenwasserstoffverbindungen in der Raumluft Heizöl-kontaminierter Gebäude häufig um das mehr als 300-fache überschritten.

3km²

1 Kubikmeter Heizöl bildet auf Wasser einen Ölfilm von 3 Quadratkilometer Fläche.

Mitunter kommt es bei Flutkatastrophen zur Kontaminierung ganzer Siedlungen durch die Zerstörung einiger weniger Heizöltanks. Heizöl ist sehr dünnflüssig und kann schnell in Baustoffe eindringen.

Bei hoher Konzentration ist die Entfernung der Heizölreste aus dem Gemäuer nahezu unmöglich. Oft ist nur ein Rückbau der betroffenen Gebäudeteile oder Abriss des ganzen Gebäudes sinnvoll - inklusive aufwendiger Entsorgung. Denn Ausdünstungen sind auf Dauer gesundheitsschädlich und müssen nicht hingenommen werden!

Zeitwert oder Neuwert?

In der Elementarschadenversicherung ist in der Regel der sogenannte gleitende Neuwert (Wert eines Gegenstandes im neuen, nicht abgenutzten Zustand) versichert.

Das bedeutet:

Ist Ihr Haus durch das Hochwasser zerstört oder beschädigt, haben Sie Anspruch auf Ersatz der gesamten Kosten für einen gleichartigen Neubau nach aktuellen (energetischen) Standards beziehungsweise einer entsprechenden Reparatur.

Das gilt unabhängig davon, wie alt ihr bisheriges Haus war. Der Wert Ihres alten Hauses (sogenannte Zeitwert) spielt **keine Rolle**, solange Sie tatsächlich eine Reparatur oder einen Wiederaufbau vornehmen.



Sollten Sie den Eindruck haben, dass Ihr Versicherer und die von ihm beauftragten Personen den Schaden klein zu reden versuchen oder Sanierungsmaßnahmen empfehlen, die Ihnen ungeeignet erscheinen, klären Sie Ihre Fragen mit unabhängigen Experten.

Ihre Ansprechpartner bei WILHELM:



Tobias Wessel
Rechtsanwalt

T: 0211-68774629

E: tobias.wessel@wilhelm-rae.de



Valerie Steinwachs
Rechtsanwältin

T: 0211-68774614

E: valerie.steinwachs@wilhelm-rae.de

WILHELM Rechtsanwälte | Düsseldorf/Berlin | www.wilhelm-rae.de

JUVE Kanzlei des Jahres für Versicherungsrecht 2017 & 2011

Lösungen für kritische Situationen.

Folgen Sie uns auch im Netz:

